



Landeszentrale
für politische Bildung
Baden-Württemberg

Fachbereich Gedenkstättenarbeit

Hinweise zur Antragstellung auf Gedenkstättenförderung

(Stand 01/2012)

Grundsätzliches:

Sehr geehrte Antragstellende,

Sie erwarten eine möglichst **einfache Antragstellung** und wir möglichst **übersichtliche Angaben** im Antrag. Bitte beachten Sie **daher folgende Tipps**:

Zielsetzung der Gedenkstättenförderung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat 1995 beschlossen, die Gedenkstättenarbeit zu fördern. Anliegen der Förderung sind

- das Gedenken und Erinnern an die Leiden der Opfer der Verfolgung während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und die Erinnerung an den Widerstand gegen das NS-Regime in Baden-Württemberg sachlich fundiert und in angemessener Form zu gestalten und aufrecht zu erhalten,
- das Gespräch zwischen Zeitzeugen und Nachlebenden über ihre Erfahrungen aus Geschichte und Politik zu ermöglichen,
- das Eintreten gegen Rassismus, Extremismus und Antisemitismus, die Begegnung und der Dialog über Grenzen hinweg,
- die Verständigung und Versöhnung mit den Völkern, die unter dem Nationalsozialismus gelitten haben.

(vgl. "Grundsätze für die Förderung der Gedenkstättenarbeit in Baden-Württemberg (GrF)" vom 20.07.2009).

Förderziele

Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, mittels Grundlagenarbeit, pädagogischen Maßnahmen, Dokumentationen, Ausstellungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen ihren spezifischen Anteil an der Erforschung der Orts-, Regional- und Landesgeschichte im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft leisten zu können. Sie erbringen damit einen grundlegenden und unverzichtbaren Beitrag zum bewußten Umgang mit der Geschichte und zur Demokratieerziehung.

Geförderte Maßnahmen

Zur Durchführung der Arbeit der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- 1 Angebote der historisch-politischen Bildung
- 2 Beschaffung von Hilfsmitteln und Materialien
- 3 Wissenschaftliche Forschung und Dokumentation
- 4 Konservatorische Maßnahmen

- 5 Eigene Ausstellungen
- 6 Seminare und Fachtagungen mit örtlichem Bezug
- 7 Bedeutende Einzel- oder Gemeinschaftsprojekte
- 8 Herausragende Veranstaltung

Personalkosten können lediglich in Ausnahmefällen für Werkverträge im Zusammenhang mit geförderten Projekten übernommen werden (s.u.).

Förderungsarten

Die Förderung erfolgt als **Projektförderung** zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben. Die Förderung erfolgt in der Regel als **Teilfinanzierung**.

Förderungsantrag und -höhe, Ausschluß der Förderung

Die Förderung erfolgt nachrangig. D.h., andere Fördermöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen. Soweit wie möglich sind andere öffentliche Dienstleistungen (z.B. v. Bildstellen, Kommunalverwaltungen, Museen, Archiven usw.) einzubeziehen.

Der Förderantrag besteht aus einer Beschreibung der Maßnahme, in der die Art der Maßnahme, ihr örtlicher Bezug, sowie der Sach-, Finanz- und Personalaufwand vollständig und abschließend darzustellen ist. **Die vorrangige Förderung durch andere Stellen ist auszuweisen.**

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Erwerb, die Pacht und die dauerhafte Anmietung von Immobilien sowie Baumaßnahmen.

Nicht förderfähig sind außerdem:

- Wanderausstellungen von dritter Seite (sondern nur neue Eigenproduktionen)
- Gedenkfeiern
- Studienreisen
- Gedenktafeln
- Maßnahmen zur Spendenwerbung

Die Mischfinanzierung eines Projekts zusammen mit Parteien oder parteinahen Stiftungen ist aufgrund der überparteilichen Arbeit der LpB nicht möglich.

Wer kann Anträge stellen?

Anträge werden nach Eingang und Antragstellern in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Verfasste Vereine und Organisationen, die eine Gedenkstätte gem. Ziff. 2 GrF betreuen und als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Freie Gruppen, die nachweislich aus bürgerschaftlichem Engagement eine Gedenkstätte oder Gedenkort betreuen oder gleichartige Aufgaben wahrnehmen.
3. Kommunale Träger von Gedenkstätten.

In Ausnahmefällen können auch sonstige Träger berücksichtigt werden, die durch ihre bisherige Arbeit Sachkunde nachgewiesen haben und Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bieten. Sie müssen ihren Sitz und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in Baden-Württemberg haben.

Haushaltsrechtliche Bestimmungen

Der Förderungsbewilligung liegen die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit ihren allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) einschließlich der Nebenbestimmungen und den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zugrunde.

Zur Antragstellung:

Die von der LAGG formulierten *Förderschwerpunkte* stellen eine Prioritätenskala für die Förderung dar.

Begrenzen Sie Ihren Antrag auf klar umrissene Einzelvorhaben bzw. Teilprojekte (z.B. Buch, Ausstellung, Seminar, Forschungsvorhaben etc.). Stellen Sie ggf. separate Anträge.

Für den abschließenden Verwendungsnachweis ist es vorteilhaft, wenn Sie vor allem Aufwendungen berücksichtigen, für die Rechnungen bzw. Nachweise von dritter Seite vorliegen.

Bitte beachten Sie:

Der Zeitraum der Mittelzuteilung, -verwendung und -abrechnung entspricht jeweils dem Kalenderjahr.

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum 29. Februar 2012 eingegangen sind.

Auf die Förderung durch die Landeszentrale für politische Bildung ist in der erbetenen Form hinzuweisen.

Abrechnungen und die Unterlagen für den Verwendungsnachweis müssen termingerecht vorgelegt werden.

Umfang des Förderantrags:

Für den Förderentscheid ist in aller erster Linie maßgeblich, *was konkret gefördert* werden soll, nicht, was im Zusammenhang damit steht. Konzentrieren Sie Ihren Antrag daher bitte darauf. Es genügt *1 Ausfertigung* des Antrags.

Es können mehrere Anträge gestellt werden. Im "Einzelfall", d.h. pro Initiative oder Vorhaben können aber in der Regel nur max. 10 % des jährlich im Landeshaushaltsplan veranschlagten Betrages genehmigt werden. Maßnahmen können i.d.R. *nur einmal* aus Mitteln der LpB insgesamt gefördert werden.

Leistungen an hauptamtliche Mitarbeiter und Mitglieder der Initiativen können i.d.R. nicht gefördert werden.

Zum Abrechnungsverfahren:

Was wird an- bzw. abgerechnet?

Die geförderte Maßnahme soll innerhalb eines Haushaltsjahrs abgeschlossen und abgerechnet werden. Eine Aufteilung der Förderung auf mehrere Jahre ist in Ausnahmefällen möglich, unterliegt jedoch dem Haushaltsvorbehalt.

Grundsätzlich: Es können nur Kosten auf die Förderung angerechnet werden, die tatsächlich entstanden und durch abrechnungsfähige Belege nachgewiesen sind. (Sollte die Nachweissumme geringer sein, reduziert sich die Förderung natürlich dem entsprechend).

Hinweise zur Antragstellung für 2012-2.doc

Bestimmungen für Publikationen, Werkverträge und Zeitzeugenveranstaltungen

Förderung von Publikationen:

Bei Publikationen ist je nach Art (geheftete Broschüre bis ca. 30 Seiten; Buch mit einfacher Bindung/Taschenbuch; Hardcover) auch von Einnahmen auszugehen (4 €; 6 €; 10 €). Ausnahme: Eine verpflichtende Erklärung, dass die Publikation kostenlos abgegeben wird.

Es sind mindestens 2 Angebote von Druckereien oder Verlagen gem. Anlage 1: Druckerzeugnisse vorzulegen.

Grundsätzlich werden Publikationen "produktorientiert" gefördert. D.h., Voraussetzung ist die Vorlage eines Manuskripts oder eines sonstigen abgeschlossenen, vorzeig- und verwendbaren Ergebnisses.

Bei hoher Förder-Rate sind die Nutzungsrechte zu klären und die Zahl der Freixemplare.

Bei Filmprojekten empfiehlt es sich, vorab mit dem Landesmedienzentrum Kontakt aufzunehmen:

a) zur Begutachtung der Kosten b) für evtl. weitere Beratung.

E-Mail: lmz@lmz-bw.de; homepage: www.lmz-bw.de

Werkverträge:

Werkverträge innerhalb von Einzelprojekten sind so zu gestalten, dass die Nutzungs- und Eigentumsrechte an den Produkten auf den Auftraggeber(Verein, Initiative) übertragen werden und der Öffentlichkeit dauerhaft zur Verfügung stehen. Das Vertragsverhältnis (schriftlich) muss zwischen Antragsteller und Vertragsnehmer bestehen. Der Vertrag ist mit dem Antrag vorzulegen. Muster können zur Verfügung gestellt werden.

Förderung von Zeitzeugenveranstaltungen:

Die Flug- bzw. sonstigen Reisekosten können nicht übernommen werden.

Bitte nehmen Sie bei Unklarheiten bei der Antragstellung unser Beratungsangebot wahr!

Es ist im Interesse aller Antragstellenden, wenn

- nur solche Projekte beantragt werden, die auch sicher durchgeführt werden können,
- und bereits im Antrag möglichst genaue Zahlen vorgelegt werden.

Das ermöglicht eine exakte Berechnung der gesamten Antragssumme und deren optimale Aufteilung unter den Antragstellern. Zugeteilte Mittel, die nicht abgerufen werden, sind für andere Antragsteller blockiert und können Haushaltssperren unterliegen!

Ihr Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen und Angaben bei der LpB eingegangen sind !